

Statuten des Vereins

artbellwald.ch

mit Sitz in 3997 Bellwald

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein **artbellwald.ch** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit und hat seinen Sitz in 3997 Bellwald/VS.

2. Ziel und Zweck

Der Verein **artbellwald.ch** bezweckt

- Kunstschaffende aus der Schweiz, aus dem Ausland, in Bellwald und im ganzen Oberwallis zu fördern und ihnen attraktive Strukturen und Bedingungen für eine schöpferisch-kreative künstlerische Tätigkeit, insbesondere in den Bereichen Malerei, Bildhauerei, Film- und Videokunst, Literatur, Architektur, Industrie- und Modedesign, Komposition, Kochkunst, zu offerieren,
- Bellwald und andere Gemeinwesen im Oberwallis beim Aufbau und Betrieb eines regionalen Zentrums für künstlerische Kreationen zu unterstützen und damit zur Erweiterung von Kenntnissen und zur Entfaltung kultureller Tätigkeit im Wallis beizutragen,
- Werke von Kunstschaffenden, die in Bellwald und im ganzen Oberwallis tätig waren oder sind, zu sammeln und zu präsentieren, zwecks Sensibilisierung im kulturellen Bereich und zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Region.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein **artbellwald.ch** über die Beiträge der Mitglieder, deren Höhe alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung festgelegt werden (Anhang 1). Er kann Zuwendungen aller Art, u.a. Spenden, Schenkungen, Subventionen, entgegennehmen. Einnahmen in Folge von Vereinsveranstaltungen, Erträge aus dem Betrieb einer bewirteten Kunststube und der Verkaufserlös von Kunstwerken gehen ins Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen darf nur zweckgebunden für Aufwendungen, die zur Erreichung der Vereinsziele und –zwecke dienen, genutzt werden.

Der Verein artbellwald.ch kann Werkstätten, Ateliers, Ausstellungsräume, Künstlerunterkünfte und andere Infrastrukturen, die ihm vertraglich von Dritten zur Erreichung des Vereinszwecks zur Verfügung gestellt werden, nutzen. Er kann solche Immobilien und Infrastrukturen zu Eigentum erwerben.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie öffentliche Institutionen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins artbellwald.ch anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein artbellwald.ch hat Gönner, Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr ernannt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder können an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen. Sie erhalten entsprechende Mitteilungen und Einladungen.

Sie können jederzeit schriftliche Vorschläge für Kunstschaffende, denen die Nutzung der Vereinsstrukturen vorgeschlagen werden kann, an den Vereinsvorstand richten. Sie benutzen dazu das Formular in Anhang 2 zu diesen Statuten.

Vereinsmitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag und teilen dem Vorstand allfällige Änderungen ihrer Kontaktadresse mit.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Der Austritt ist jeder Zeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet, beziehungsweise wird nicht zurückerstattet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein artbellwald.ch nicht nachkommen oder dem Verein artbellwald.ch Schaden zufügen, können durch den Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

7. Organe des Vereins artbellwald.ch

Die Organe des Vereins artbellwald.ch sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren/Revisionsstelle

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren/Revisionsstelle dauert bis zur Generalversammlung, die nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Wahl stattfindet. Sie sind beliebig wieder wählbar.

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins artbellwald.ch ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann von der ordentlichen Generalversammlung, vom Vorstand, vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.

Zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand 20 Tage zum voraus schriftlich oder mittels elektronischer Post eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes, sowie der Revisoren, oder einer externen Revisionsfirma.
- a1) Die Generalversammlung bestimmt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Dieser/diese muss nicht dem Vorstand angehören, ist aber an den Vorstandssitzungen anwesend.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes (Entlastung des Vorstandes).
- d) Beschluss über das Budget.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Vereinsauflösung.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per elektronischer Post eingehen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Ehrenmitglieder werden zur Mitwirkung an der Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Für Statutenänderungen und für die Vereinsauflösung ist das Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Personen, nämlich

- dem Präsidenten/der Präsidentin,
- einem Mitglied des Gemeinderats von Bellwald,
- 1 - 4 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein artbellwald.ch nach außen.

Der Vorstand besitzt alle Kompetenzen und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er schließt Verträge mit Dritten zwecks statutarischer Nutzung von Infrastrukturen und kann solche Infrastrukturen für den Verein erwerben.

Der Vorstand entscheidet welche Kunstschaffenden zur Nutzung der Ateliers und Werkstätten eingeladen werden. Er kann das Formular gemäß Anhang 2 den jeweiligen Bedürfnissen anpassen.

Die Besorgung der laufenden Geschäfte, namentlich die Betreuung der Vereinsmitglieder und der Kunstschaffenden, die Verwaltung der Infrastrukturen, die Organisation von Veranstaltungen, den Betrieb einer Kunststube, die Rechnungsführung, die Berichterstattung und die Kommunikation des Vereins kann der Vorstand einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig durch das Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

10. Die Revisoren/Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Mitglieder aus der Generalversammlung als Rechnungsrevisoren welche die Buchführung kontrollieren. Sie kann auch eine Revisionsgesellschaft wählen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Revisoren/der Revisionsstelle bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung Bericht und Jahresrechnungen zur Überprüfung vorzulegen.

Die Revisoren/Revisionsstelle prüfen Bericht und Jahresrechnungen des Vorstandes vor der Generalversammlung und erstatten Bericht und Antrag darüber.

Falls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

11. Unterschrift

Der Vorstand bezeichnet die kollektivunterschriftsberechtigten Mitglieder des Vorstandes und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann vom Vorstand ermächtigt werden, Ausgaben bis zu einem vom Vorstand bestimmten Höchstbetrag und andere ordentliche Rechtsgeschäfte selbstständig, im Namen des Vereins, zu tätigen.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins artbellwald.ch haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haften nicht persönlich und unterstehen keiner Nachschusspflicht.

13. Versicherungen

Der Verein artbellwald.ch haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten durch die Mitglieder und Kunstschaaffenden entstehen. Die Mitglieder und Kunstschaaffenden haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein artbellwald.ch hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher oder vertraglicher Haftpflichtbestimmungen gegen ihn erhoben werden können, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

14. Auflösung des Vereins artbellwald.ch

Bei der Auflösung des Vereins artbellwald.ch fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und ihren Sitz in der Schweiz hat. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Werksammlung von Kunstschaaffenden, die in Bellwald waren, sind und sein werden, geht im Falle der Auflösung des Vereins artbellwald.ch in den Besitz des Staates Wallis über. (Dienststelle für Kultur des Departements für Erziehung, Kultur und Sport).

Der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes, entscheidet.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. August 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

sig. Wilhelm Schnyder

sig. Manuela Ritz

Anhang 1 zu den Statuten des Vereins artbellwald.ch

Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Vereins **artbellwald.ch**.

Die Gründungsversammlung vom 7. August 2009 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Verein **artbellwald.ch** Mitgliederbeiträge:

Einzelmitgliedschaft:	Fr. 80.-- pro Jahr
Ehepaarmitgliedschaft:	Fr. 120.-- pro Jahr
Jugendliche bis 25 Jahren:	Fr. 30.-- pro Jahr
Gönnerbeitrag pro Person: ab	Fr. 150.-- pro Jahr
Ehrenmitglieder:	beitragsfrei

Mit Unternehmungen, sowie öffentlichen und privaten Vereinigungen, die Vereinsmitglieder werden wollen, wird der Beitrag individuell durch den Vorstand ausgehandelt.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, werden gemahnt. Anschliessend ist Ziffer 6 der Statuten (Erlöschen der Mitgliedschaft) anwendbar.

Anhang 2 zu den Statuten des Vereins artbellwald.ch

Antrag für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins artbellwald.ch

Der/die nachstehende Kunstschaffende beantragt beim Vorstand des Vereins **artbellwald.ch** ein Atelier nutzen zu können.

Name und Vorname, Titel:

Geburtsdatum und Zivilstand:

Sprachkenntnisse:

Postadresse:

E-Mail:

Website:

Mobiltelefonnummer:

Kreativ-künstlerischer Tätigkeitsbereich (Malerei, Bildhauerei, Film- und Videokunst, Literatur, Architektur, Industrie- und Modedesign, Komposition, Kochkunst):

Atelierbedürfnisse:

Wohnbedürfnisse:

Gewünschte Aufenthaltsdauer und Termin (Minimum 2, Maximum 6 Monate):

Leistungsnachweis (bisherige Ausstellungen, Publikationen, Vorführungen, Bildmaterial, Produkte, etc.):

Der/die Antragstellende erklärt, die Installationen und Infrastrukturen des Vereins mit Sorgfalt zu benutzen und in gereinigtem Zustand zurückzugeben, gegen Unfälle, Krankheit und Haftpflichtansprüche versichert zu sein (Ziffer 13. der Statuten), sowie die Anweisungen der Vereinsleitung einhalten zu wollen.

Ort, Datum und Unterschrift: